



Rundschreiben zu den von der FASNK ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen

Zeichen	PCCB/S0/BD/954916	Datum	11.01.2013
Aktuelle Version	1.0	Anwendbar ab	Publikationsdatum
Stichwörter	Zulassungen, Genehmigungen, Registrierungen		

Erstellt von	Genehmigt von
Bruno Debois Stabsmitarbeiter des Generaldirektors	Herman Diricks Generaldirektor

1. Ziel

Der Zweck dieses Rundschreibens besteht darin, die unter die Zuständigkeit der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK, Agentur) fallenden Anbieter über die Änderungen in Kenntnis zu setzen, die infolge der aktuellen Änderung des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen ([Königlicher Erlass vom 03. August 2012 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen](#), ergänzt durch den [Königlichen Erlass vom 03. August 2012 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen. Druckfehlerberichtigung](#)) vorgenommen wurden.

Weil bestimmte Änderungen sehr technisch sind, werden in diesem Rundschreiben nicht alle neuen Bestimmungen im Detail beschrieben. Der Einfachheit halber wird diesem Rundschreiben als Anlage eine aktualisierte Version des Beschlusses vom 16. Januar 2006 (Zulassungen, Genehmigungen und Registrierungen) beigefügt.

2. Anwendungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Anbieter, die in Belgien in der Nahrungsmittelkette aktiv sind.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

- Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen.
- Königlicher Erlass vom 03. August 2012 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen.
- Königlicher Erlass vom 03. August 2012 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen. Druckfehlerberichtigung.

3.2. Andere

Nicht zutreffend

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Nicht zutreffend

5. Von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellte Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen

5.1. Verpflichtung der Meldung bei der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

Anlässlich der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses vom 03. August 2012 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen werden alle in der Nahrungsmittelkette aktiven Anbieter, die eine Niederlassung in Belgien betreiben, daran erinnert, dass sie sich bei der FASNK melden müssen und dass die Niederlassung gegebenenfalls über eine von der Agentur ausgestellte Zulassung oder Genehmigung verfügen muss.

Die Meldepflicht der Anbieter ergibt sich aus Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz. Diese Verpflichtung wird im Königlichen Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen durchgeführt.

5.2. Im Königlichen Erlass vom 16. Januar 2006 vorgenommene Änderungen

Der Königliche Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen wird geändert, um:

- Einige europäische Regelungen durchzuführen:
 - Durchführung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (neue Kategorien in Futtermittel, bei Zulassungen und Genehmigungen);
 - Durchführung einer Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (bei den Zulassungen, Hinzufügung der Kontrollpunkte bei Importeuren);
 - Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (Unterscheidung zwischen langen Transporten und kurzen Transporten);
 - Durchsetzung der (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (Hinzufügung von Kategorien im Bereich tierische Nebenprodukte, Hinzufügung einer Kategorie in Futtermittel, Präzisierung der Kategorien in Futtermittel, Anpassung der Referenzen);
 - Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (neue Kategorien in Futtermittel, bei den Genehmigungen);
 - Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 176/2010 der Kommission vom 02. März 2010 zur Änderung des Anhangs D der Richtlinie 92/65/EWG des Rates bezüglich Besamungsstationen und Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten, hinsichtlich der Anforderungen an Spenderpferde, Spenderschafe und Spenderziegen sowie der Bedingungen für den Umgang mit Sperma, Eizellen und Embryonen der betreffenden Tierarten (Anpassung und Hinzufügung von Kategorien im Bereich Handel mit Sperma und Embryonen, bei den Genehmigungen);
 - teilweise Durchsetzung der Richtlinie 97/78/EG: Hinzufügung von Schiffslieferanten (neuer Anbietertyp).
- Einige Erleichterungen und Vereinfachungen in den bestehenden Bestimmungen durchführen:
 - Ausschluss der kleinsten Strukturen für die Betreuung von Kindern zu Hause (bezugnehmend auf die regionale Gesetzgebung: siehe die nachfolgende Tabelle in der Sprache der betreffenden Gemeinschaft, in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Rundschreibens geltenden Fassung);

	Communauté française	Vlaamse Overheid	Deutschsprachige Gemeinschaft
Bezeichnung	Accueillant d'enfants	Onthaalouder	Tagesmutter/-vater
Anzahl der Kinder	L'accueillant(e) d'enfants a une capacité d'accueil de un à quatre enfants équivalents temps plein. Cette capacité d'accueil est fixée en tenant notamment compte des enfants de moins de trois ans de l'accueillant(e) d'enfants présents dans le milieu d'accueil. Lorsque l'accueillant(e) d'enfants exerce seul(e) son activité, le nombre d'enfants inscrits chez un(e) même accueillant(e) d'enfants ne peut en aucun cas dépasser le double de la capacité d'accueil autorisée. Le nombre d'enfants accueillis simultanément est de maximum cinq. Par dérogation à l'alinéa 3, ce nombre peut être porté à six si l'accueillant(e) d'enfants est autorisé(e) pour quatre enfants équivalents temps plein et que le sixième enfant a entre deux ans et demi et six ans, qu'il a un lien de parenté avec un des autres enfants inscrits et qu'il est accueilli exclusivement avant et/ou après l'école.	Het gemiddelde aantal voltijds opgevangen kinderen bedraagt, ook als de onthaalouder samenwerkt, nooit meer dan 4 per onthaalouder en per kwartaal, eigen kinderen die nog niet naar de kleuterschool gaan altijd meegerekend. Het aantal gelijktijdig aanwezige kinderen per onthaalouder kan niet meer zijn dan 8, eigen kinderen die nog niet naar de lagere school gaan, altijd meegerekend	Ein(e) Tagesmutter/-vater darf höchstens vier Kleinkinder und insgesamt höchstens sechs Kinder gleichzeitig betreuen, wobei ihre/seine eigenen Kinder im betreffenden
Gesetzgebung	Arrêté du Gouvernement de la Communauté française du 27 février 2003 portant réglementation générale des milieux d'accueil	Erllass der flämischen Regierung vom 23. Februar 2001 über die Bedingungen für die Anerkennung und Subventionierung von Kindertagesstätten und Dienstleistungen für Tagesmütter/-väter.	Erllass der Regierung vom 18. Januar 2007 zur Kinderbetreuung

- Ausschluss von Gartenbaubetrieben (unter bestimmten Bedingungen und sofern sie keine andere Aktivität ausüben);
 - Einführung der Möglichkeit, die Zulassung oder Genehmigung auf Anfrage des Anbieters auszusetzen;
 - Streichung der sanitären Anerkennung für Schweinehalter (ersetzen durch die von der FASNK ausgestellte Zulassung);
 - Übergang von einer Genehmigung zu einer Zulassung für die private Schlachtung von Geflügel;
 - Übergang von einer Genehmigung zu einer Zulassung für die Verarbeitung eigener Milch für den Verkauf auf dem Bauernhof;
 - Streichung der spezifischen Zulassung von Lagern und Lagerhallen für Hopfen;
 - Hinzufügung zum Einzelhandel von Großküchen, die Mahlzeiten an Anbieter liefern, die diese den Endverbrauchern anbieten;
 - Übergang von einer Zulassung zu einer Registrierung für Getränkegroßhändler und Trader;
 - Übergang von einer Genehmigung zu einer Zulassung für die Bereiter und Verpacker von Kartoffeln.
- Einige Bestimmungen der gegenwärtigen Fassung des Beschlusses verdeutlichen:
 - die Begriffsbestimmungen auf die Begriffsbestimmungen des Königlichen Erlasses vom 10. November 2005 über die Abgaben gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 in Bezug auf die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette;
 - Verdeutlichung des Verfahrens für die Weigerung, eine Zulassung oder Anerkennung zu erteilen;
 - Gruppierung von Kühlhäusern und Umverpackungszentren unter einer einzigen Kategorie;
 - Verdeutlichung des Begriffs „Produkt“ in den Zulassungen und Anerkennungen für Düngemittel, Bodenverbesserer, Zuchtsubstrate und anverwandte Produkte.

Der Entwurf enthält darüber hinaus einige andere Bestimmungen:

- Ausstellung einer Registrierungsbestätigung mit der Verpflichtung, die registrierungspflichtigen Einrichtungen, die Lebensmittel verkaufen oder an den Endverbraucher liefern, zu veröffentlichen;
- Ausschluss von gemeinnützigen Aktivitäten: Festlegung einer maximalen Dauer von 10 Tagen;
- Streichung der Freistellung der vorgeschriebenen Veröffentlichung der Anerkennungsbescheinigung für Wandergewerbetreibende;
- Hinzufügung von Großhändlern für Kontaktmaterial (Verpackungen) neben den Herstellern und Importeuren in den registrierungspflichtigen Kategorien;
- Hinzufügung einer neuen Kategorie bei Anerkennungen für Einrichtungen, die Blut verarbeiten.

6. Anhang

- Anlage 1: Tätigkeiten, die einer Zulassung, Genehmigung oder Registrierung durch die Agentur bedürfen
- Anlage 2: Einrichtungen, deren Tätigkeiten einer Zulassung durch die Agentur bedürfen
- Anlage 3: Niederlassungen, deren Tätigkeiten einer Genehmigung durch die Agentur bedürfen

Der Königliche Erlass vom 03. August 2012 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen kann zurate gezogen werden auf der Website der FASNK: <http://www.favv-afsca.fgov.be/erkenningen/wetgeving/>.

7. Übersicht über die Überarbeitungen

Übersicht über die Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendbar ab	Grund und Umfang der Überarbeitung
1.0	Publikationsdatum	Ursprüngliche Version